

lassen ausser der mit dem *Commonitorium* übersandten *Lex Romana Visigothorum*. Sollte also ein Gesetz des westgothischen Königs auch für die Römer seines Reiches gelten, so musste es in das Gesetzbuch Alarichs eingetragen werden. Für die Gothen galt ein allgemein publiciertes, ohne ausdrückliche Einschränkung auf die Römer erlassenes Gesetz des Königs ohne Weiteres. Eine Eintragung in den *Codex Eurici* war für die Geltung nicht nothwendig, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass sie erfolgte.

Ebensowenig dürfen wir daraus, dass der König sich in der *Inscriptio* an die *rectores provinciarum* wendet, folgern, dass das Gesetz nur für die Römer bestimmt war. Nach der *Lex Romana* und insbesondere auch nach der *Interpretatio* ist der *rector provinciae* der *iudex ordinarius* für die Civilbevölkerung, die *privati*, L. Rom. Vis. C. Th. II, 1, 2; vgl. II, 1, 8. Dass die Gothen diese *rectores provinciarum* in der römischen Verfassung vorfanden, ist unzweifelhaft; dass sie aber nur für die Römer zuständig gewesen seien, wie Dahn, *Könige* VI², S. 316 und Bethmann-Hollweg, *Civilprocess* IV, S. 191 meinen, dürfte höchstens für die älteste Zeit zuzugeben sein. Nur so lange das Gothenheer mit seiner Gliederung und seinen Führern, die in ältester Zeit sicher seine ordentlichen Richter waren, nur aus Gothen bestand, also bis zur Zeit Alarichs II. (vgl. Dahn, a. a. O. S. 212 ff.), konnte die Competenz dieser Führer auch auf civilrechtlichem Gebiete sich erhalten. Dem entspricht auch eine Veränderung im Texte der *Antiqua* IV, 2, 14 gegenüber der Fassung, welche dasselbe Gesetz im *Codex Euricianus* c. 322 hat. Der ältere Text erklärt in einer Sache für zuständig den *millenarius*, den *comes civitatis* oder den *iudex*. Der jüngere Text, wie er wohl aus der Redaction Leovigilds hervorgegangen ist, lässt den *millenarius* aus; offenbar weil er keine Civilgerichtsbarkeit mehr hatte, sondern nur noch Militärgerichtsbarkeit; wie das auch die Gruppierung der verschiedenen richterlichen Beamten in Reccessvinds Gesetz II, 1, 25 andeutet. Ich bin überhaupt der Ueberzeugung¹, dass frühzeitig sich eine einheitliche Gerichtsverfassung für alle Einwohner des Reiches ausgebildet hat und zwar im Anschluss an die von den Gothen vorgefundene römische Gerichtsverfassung. In dieser waren, wie wir sahen, die ordentlichen Richter die *rectores provinciarum*; in Gegen-

1) Im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit v. Sybel, *Königthum* 2. Aufl. S. 379.